

Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung

Auf der Grundlage von §13 - §16 der APO-GOST sowie Kapitel 3 des Kernlehrplans Erziehungswissenschaft für die gymnasiale Oberstufe hat die Fachkonferenz entsprechend den Vereinbarungen im Schulprogramm Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung als Minimalanforderungen beschlossen. Zusätzlich wird der Einsatz von Instrumenten der Leistungsüberprüfung verbindlich gemacht.

Die Leistungsbewertung ist Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler, für ihre Beratung und die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie für Schullaufberatungen.¹

Die Leistungsbewertung misst sich anhand der schriftlichen Leistung in Klausuren und der sonstigen Mitarbeit im Unterricht. Beide Aspekte werden gleichermaßen in die Bewertung miteinbezogen, wobei eine rechnerische Ermittlung der Note nicht zulässig ist. Vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin/des Schülers zu berücksichtigen.

Schreiben Schüler/innen keine Klausur, so ist die Endnote im Beurteilungsbereich der sonstigen Mitarbeit die Abschlussnote (vgl. APO-GOST §13 Abschnitt 3).

Folgende Grundsätze der Leistungsbewertung gelten für das Fach Erziehungswissenschaft:

- Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden alle von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen.
- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Leistungsbewertung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Anforderungen in Umfang und Anspruch kennen zu lernen und sich auf diese vorzubereiten. Die Lehrerin bzw. der Lehrer muss folglich hinreichend Gelegenheit geben, die geforderten Leistungen auch einzuüben.

Anforderungsbereiche

Die Anforderungen orientieren sich an den in den Richtlinien genannten Anforderungsbereichen:

- I) Wiedergabe von Kenntnissen
- II) Anwendung von Kenntnissen
- III) Problemlösen und Werten

¹ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2014). Kernlehrplan für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Erziehungswissenschaft. S.40.

Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Kenntnis von

- pädagogischen Sachverhalten und Prozessen einschließlich ausgewählter Ergebnisse pädagogischer Tatsachenforschung,
- fachwissenschaftlichen Begriffen,
- Klassifikationen, Theorien und Modellen,
- pädagogischen Zielvorstellungen, Normen und Programmen,
- wichtigen fachbezogenen Arbeitsmethoden und Darstellungsformen.

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst

- selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang,
- selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Fähigkeit

- vorgegebene Informationen (Materialien) unter dem Gesichtspunkt einer bestimmten Fragestellung sinnvoll zu ordnen, auszuwerten und Schwerpunkte zu setzen,
- eine Darstellungsform in eine andere zu überführen,
- fachbezogene Methoden und Darstellungsformen selbstständig anzuwenden,
- einem Sachverhalt zugrundeliegende pädagogische Probleme zu erkennen und darzustellen,
- pädagogische Klassifikationen, Theorien und Modelle an vorgegebenen Sachverhalten zu überprüfen,
- pädagogisch bedeutsame Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.
- unter Anwendung erworbener Kenntnisse und erlangter Einsichten komplexe Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren,
- bei komplexen Sachverhalten die spezifisch pädagogischen Fragen von anderen zu unterscheiden,
- pädagogische Theorien und Sachverhalte vergleichend darzustellen.

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Fähigkeit

- Bedeutungen und Grenzen des Aussagewertes von vorgelegten Informationen einschließlich etwaiger Informationslücken zu erkennen,
- die einem pädagogischen Sachverhalt oder einer pädagogischen Aussage zugrundeliegenden Werte, Normen und Zielvorstellungen zu erkennen und zu prüfen.
- zu erziehungswissenschaftlichen Klassifikationen, Modellen und Theorien begründet Stellung zu nehmen,
- die bei der Erhebung und Aufschlüsselung eines pädagogischen Sachverhalts angewandten Verfahren auf ihre Leistungs- bzw. Aussagefähigkeit zu überprüfen,
- pädagogische Probleme in pädagogischen Sachverhalten zu erkennen, Fragestellungen und Hypothesen zu entwickeln und mögliche Lösungswege vorzuschlagen,
- pädagogische Entscheidungen zu bewerten und die dabei verwendeten Wertmaßstäbe zu begründen.²

Operatoren

Zur genauen Bestimmung und Definition der Anforderungsbereiche dienen die Operatoren. Operatoren werden die Verben genannt, die angeben, welche Handlung (Operation) ausgeführt werden soll, um die Aufgabe zu lösen. Was die einzelnen Operatoren bedeuten, ist verbindlich festgelegt. Jedem Operator ist ein entsprechender Anforderungsbereich zugeordnet. Unter folgendem Link sind alle offiziell vom Ministerium für Schule und Weiterbildung für das Fach Erziehungswissenschaft zugelassenen Operatoren mit den verbindlichen Definitionen einzusehen:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-wbk/faecher/fach.php?fach=11>

² Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2014). Kernlehrplan für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Erziehungswissenschaft. S.44f.

Klausuren

Klausuren dienen der schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse in einem Kursabschnitt und sollen damit darüber Aufschluss geben, inwieweit im laufenden Kursabschnitt gesetzte Ziele erreicht worden sind.

Klausuren wie Facharbeiten sind so anzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler pädagogische Sachkenntnisse, fachliche Fähigkeiten und methodische Fertigkeiten nachweisen.³

Im Sinne der Vorbereitung auf die Abiturprüfung ist es notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler mit den dort vorgesehenen Formen der Leistungsüberprüfungen sukzessive auch in den Klausuren vertraut gemacht werden, wobei die Aufgabenstellungen entsprechend präzise darauf auszurichten sind. In Anlehnung an das Zentralabitur werden ausschließlich materialgebundene Aufgaben, die alle drei Anforderungsbereiche abdecken, gestellt.

Im Rahmen der Spielräume der APO-GOST gelten für das Fach Pädagogik folgende Festlegungen für die Dauer (45-Minuten Stunden) und Anzahl der Klausuren:

Jahrgangsstufe	Dauer	Anzahl
EF 1. Halbjahr	2-stündig	1
EF 2. Halbjahr	2-stündig	2

	GK	LK	
Q1 1. Halbjahr	3-stündig	3-stündig	2
Q1 2. Halbjahr	3-stündig	3-stündig	2
Q2 1. Halbjahr	3-stündig	4-stündig	2
Q2 2. Halbjahr	3-stündig	4,25-stündig	1

In der **Einführungsphase** kann sich bereits mit der Wiedergabe von Fachkenntnissen und Fachmethoden ein hoher Leistungsanspruch verbinden. Die exakte Reproduktion solcher Kenntnisse sollte daher bei den schriftlichen Formen der Leistungsüberprüfung einen hohen Stellenwert haben. Die sachgerechte Beschreibung und Erörterung von Erziehungsphänomenen und Methoden wissenschaftspropädeutischen Arbeitens in angemessener Fachterminologie (z. B. bei Fallstudien) und die beschreibende Darstellung von theoretischen Zusammenhängen stellen eine anspruchsvolle Leistung dar. Gleichwohl ist auch bereits die eigenständige Problematisierung und Wertung in der Phase der Einführung und Vermittlung von Grundkenntnissen anzubahnen.

In der **Qualifikationsphase 1** ist bei der Leistungsbewertung insbesondere zu berücksichtigen, dass sich einerseits die Analyse auf komplexere Erziehungsphänomene richtet, dass andererseits der wachsende Anspruch besteht, verschiedenartige, auch zurückliegende Kenntnisse für die Analyse zu reorganisieren. Auf diesen Bereich konzentrieren sich in der Qualifikationsphase 1 die Anforderungen. Die Ansprüche an die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, pädagogische Sachverhalte zu beurteilen, sind zu steigern. Die begründete

³ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2014). Kernlehrplan für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Erziehungswissenschaft. S.41f.

Darstellung von Handlungsperspektiven und die argumentative Entwicklung von pädagogischen Werturteilen müssen zunehmend eingefordert werden.⁴

Die erste Klausur im zweiten Halbjahr der Q1 kann durch eine Facharbeit ersetzt werden.

Die **Facharbeit** ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit von 8 bis 12 Seiten. Sie ist selbstständig zu verfassen. Mit Facharbeiten kann in besonderer Weise das selbstständige Arbeiten eingeübt werden. Sie dienen der Überprüfung, inwieweit im Rahmen eines Kursthemas oder eines Projektes eine vertiefte Problemstellung bearbeitet und sprachlich angemessen schriftlich dargestellt wird.

Bei der Facharbeit handelt es sich um eine komplexe Arbeitsform, die die Anwendung von methodischen Teilfähigkeiten in einem angemessen vielschichtigen Zusammenspiel möglich und notwendig macht.

Bei ihrer Anfertigung sollen die Schülerinnen und Schüler folgende Kompetenzen unter Beweis stellen

- eine Aufgabe sinnvoll selbstständig auswählen, sachgerecht gliedern, planvoll und konsequent bearbeiten,
- Methoden und Techniken der Informationsbeschaffung anwenden,
- Informationen und Materialien ziel- und sachangemessen ordnen und gliedern,
- bei der Überprüfung unterschiedlicher Lösungsmöglichkeiten sowie bei der Darstellung und Begründung von Arbeitsergebnissen planvoll und zielstrebig arbeiten,
- eine sprachlich angemessene schriftliche Darstellung wählen.

Folgende Arbeitstypen einer Facharbeit sind denkbar:

- Erörterung fachlich interessanter Probleme aus dem Lebensumfeld der Schülerinnen und Schüler, bei der sie Materialbeschaffung und Vorgehensweise weitgehend selbst bestimmen,
- Arbeit mit und an vorgegebenen – ggf. auch fremdsprachlichen – Quellen unter vorgegebenen Fragestellungen,
- Recherche bzw. Untersuchung, zu der Befragungen oder Versuche durchgeführt werden, um methodisch, auch statistisch gesicherte Ergebnisse zu erzielen,
- Praktikumsbericht mit problemorientierter Aufgabenstellung.⁵

In der **Qualifikationsphase 2** müssen die Schülerinnen und Schüler bei der Bearbeitung von Themen zunehmend vertiefte Kenntnisse reorganisieren und Theoriezusammenhänge aufzeigen. Das Gelingen umfassender Reorganisationsleistungen ist ein wichtiger Maßstab für die Bewertung. Die beurteilende Reflexion muss sich auf der Basis sicher beherrschter Fachterminologie bewegen, wenn eine gute Leistung erreicht werden soll. Monokausale Erklärungen und rezepthafte Werturteile (etwa bei der Bearbeitung von Fallstudien) fallen bei der

⁴ Ebd.

⁵ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2014). Kernlehrplan für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Erziehungswissenschaft. S.41f.

Beurteilung negativ ins Gewicht. In Anbetracht des wachsenden Komplexitätsgrades im fachspezifischen Verständnis in der Qualifikationsphase 2 ist größere Selbstständigkeit und u. U. freiere Bearbeitung der Aufgabenstellung zu erwarten, bei der die Schülerinnen und Schüler vor allem eigene Ordnungsvorstellungen und Kategorien der Systematisierung in die Themenbearbeitung einbringen.⁶

Insgesamt sollen die Klausuren in allen Jahrgangsstufen so angelegt werden, dass

- die zu bearbeitenden Texte bzw. Textauszüge aus zusammenhängenden Passagen bestehen,
- eine sinnvolle Relation zwischen der Komplexität des Textes, dem Textumfang, dem Arbeitsauftrag und der Arbeitszeit gegeben ist,
- die Schülerinnen und Schüler die in der Unterrichtseinheit erworbenen und vertieften Kompetenzen nachweisen können,
- die im Zentralabitur geforderten Kompetenzen eingeübt werden,
- bei den Aufgabenstellungen ausschließlich amtliche Operatoren eingesetzt werden, die den Schülerinnen und Schülern zuvor vermittelt wurden,
- in der Q2 mindestens eine Klausur unter Abiturbedingungen (Zeit, Auswahl, Aufgabenart) stattfindet. Halbjahresübergreifende Aufgabenstellungen sind dabei nur dann zulässig, wenn vorher eine umfassende Wiederholung stattgefunden hat.

Bei der **Bewertung** der Klausuren im Fach Pädagogik werden 100 Punkte zugrunde gelegt, von denen 20 Punkte auf den Bereich der Darstellungsleistung entfallen.

Hierbei gilt

Teilaufgabe 1 (Anforderungsbereich I) wird mit maximal 16 - 20 Punkten bewertet,

Teilaufgabe 2 (Anforderungsbereich II) wird mit maximal 32 – 38 Punkten bewertet,

Teilaufgabe 3 (Anforderungsbereich III) wird mit maximal 24– 30 Punkten bewertet.

Bewertet werden der Umfang der Kenntnisse, die methodische Selbstständigkeit in ihrer Anwendung sowie die sachgemäße schriftliche Darstellung. Bei der Darstellung ist auf sachliche und sprachliche Richtigkeit, auf fachsprachliche Korrektheit, auf gedankliche Klarheit und auf eine der Aufgabenstellung angemessene Ausdrucksweise zu achten. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache werden nach § 13 (6) APO-GOST bewertet.⁷

Darüber hinaus hat sich die Fachschaft darauf geeinigt, dass in Aufgabenstellungen aus dem Anforderungsbereich I auf die Verwendung des Konjunktivs bestanden wird, sofern die Distanz zum Text nicht durch andere Verweise deutlich wird.

Ab dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase und im Zentralabitur fasst die Fachgruppe den Spielraum in der Vergabe von Punkten für die Erfüllung eines weiteren aufgabenbezogenen Kriteriums so auf, dass die Formulierung einer Ein- bzw. Überleitung einer Aufgabe bepunktet wird, sofern dies nicht durch den Erwartungshorizont vorgesehen ist.

⁶ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2014). Kernlehrplan für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Erziehungswissenschaft. S.41f.

⁷ Ebd.

Die Grundsätze für die Bewertung (Notenfindung) werden aus dem Bewertungsraster für das Zentralabitur übernommen:

Note	Punkte	Erreichte Punktzahl
sehr gut plus	15	100 - 95
sehr gut	14	94 - 90
sehr gut minus	13	89 - 85
gut plus	12	84 - 80
gut	11	79 - 75
gut minus	10	74 - 70
befriedigend plus	9	69 - 65
befriedigend	8	64 - 60
befriedigend minus	7	59 - 55
ausreichend plus	6	54 - 50
ausreichend	5	49 - 45
ausreichend minus	4	44 - 39
mangelhaft plus	3	38 - 33
mangelhaft	2	32 - 27
mangelhaft minus	1	26 - 20
ungenügend	0	19 - 0

Die Bewertung der Facharbeit orientiert sich an den schulinternen Festlegungen zur „Beurteilung und Bewertung“ einer Facharbeit und erfolgt mithilfe eines standardisierten Bewertungsbogens, der im hausinternen Curriculum „Erziehungswissenschaft“ als Anhang festgehalten und hinterlegt ist.

Als Rückmeldung der schriftlichen Leistungen dienen zum einen die formulierten Erwartungshorizonte und zum anderen individuelle Gespräche.

Alle Kolleginnen und Kollegen der Fachkonferenz Erziehungswissenschaft wenden die oben genannten Kriterien und Indikatoren als Grundlage der Beurteilung der schriftlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Fach Erziehungswissenschaft in allen Jahrgängen an.

Sonstige Mitarbeit im Unterricht

„Dem Beurteilungsbereich ‚Sonstige [Leistungen]‘ kommt der gleiche Stellenwert zu wie dem Beurteilungsbereich Klausuren. Im Beurteilungsbereich ‚Sonstige [Leistungen]‘ sind alle Leistungen zu werten, die eine Schülerin bzw. ein Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit erbringt.“⁸

Die Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der „Bringschuld“ der Schülerinnen und Schüler.

Den Schülerinnen und Schülern werden zu Beginn eines Schulhalbjahres die unten folgenden Kriterien und Indikatoren zur Beurteilung der sonstigen Leistungen im Fach Erziehungswissenschaft für die Sekundarstufe II transparent gemacht.

⁸ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2014). Kernlehrplan für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen – Erziehungswissenschaft. S.42.

Zu den Bestandteilen der Bewertung der sonstigen Mitarbeit gehören unterschiedliche Formen individueller als auch kooperativer Aufgabenerfüllung in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Art. Die Fachschaft hat sich auf folgende Kriterien geeinigt:

- Qualität der Unterrichtsbeiträge,
- Kontinuität der Unterrichtbeiträge,
- Regelmäßigkeit und Gründlichkeit der Hausaufgaben,
- kooperatives Handeln im Team: Fähigkeit, mit anderen zu lernen und sich gegenseitig zu unterstützen,
- Präsentation von Arbeitsergebnissen z.B. Referate, Produkte aus Arbeitsphasen,
- Beiträge zur Planung und Gestaltung des Unterrichts,
- ggf. schriftliche Übungen.

Die Beurteilung der jeweiligen Kriterien erfolgt auf der Grundlage der folgenden Indikatoren bzw. gängigen Notenstufen⁹:

Notenstufe	Notendefinition
sehr gut	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im besonderen Maße.
gut	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
ausreichend minus	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur objektiven und vielschichtigen Beurteilung der sonstigen Leistungen kann der Einsatz eines Schülerelbsteinschätzungsbogens (der im hausinternen Curriculum „Erziehungswissenschaft“ als Anhang festgehalten und hinterlegt ist) mindestens einmal pro Halbjahr vorgenommen werden. Der Vergleich von Schüler- und Lehrereinschätzung sowie das Ergebnis der Beurteilung der sonstigen Leistungen werden der Schülerin / dem Schüler in einem Einzelgespräch transparent gemacht.

Alle Kolleginnen und Kollegen der Fachkonferenz Erziehungswissenschaft wenden die oben genannten Kriterien und Indikatoren als Grundlage der Beurteilung der sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Fach Erziehungswissenschaft in allen Jahrgängen an.

⁹ Vgl.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (Hrsg.) (2011). APO-GOSt B (Stand: 1.7.2011). BASS-Auszug. Frechen: Ritterbach, S. 4.